



Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

An den
Vorsitzenden
der Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte
Menschen e.V.
Herrn Günter Mosen
Sonnemannstr. 5
60314 Frankfurt am Main

Scan

23. Nov. 2004

US = 21.02.04
T.M. / ...

REFERAT 513
BEARBEITET VON Wolfgang Hoffmann
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)1888 0228-527-2458
FAX +49 (0)1888 0228-527-2694
E-MAIL wolfgang.hoffmann@bmgs.bund.de
INTERNET http://www.bmgs.bund.de

Bonn, 19. November 2004
AZ 513-58062-6

Betr.: Auswirkungen des SGB II auf die Teilhabe behinderter Menschen am
Arbeitsleben;
hier: Schreiben von Herrn Scheibner vom 13. Oktober 2004 und ergänzende
E-Mail von Frau Münch vom 21. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Mosen,

für Ihre Mitteilungen danke ich Ihnen. Zu den Fragen und Anliegen der BAG WfbM nehme
ich wie folgt Stellung:

1. Rechtsanspruchsleistungen für behinderte Menschen nach SGB II

Die von der BAG WfbM mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 erbetene Klarstellung des
Rechtsanspruchs behinderter Menschen auf besondere Leistungen zur Eingliederung in
Arbeit nach dem SGB II ist mit dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 erfolgt.
Insoweit wurde Ihrem Anliegen bereits Rechnung getragen. Auf den diesbezüglichen E-
Mail-Schriftverkehr zwischen Herrn Hoffmann und Herrn Scheibner nehme ich Bezug.

2. Erwerbs(un)fähigkeit behinderter Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung berech-
tigt die Aufnahme eines behinderten Menschen in das Eingangsverfahren und in den Be-
rufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht zu der Annahme einer

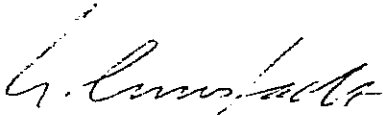
vollen Erwerbsminderung, so dass hier grundsätzlich von einer Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II. auszugehen ist. Der Gesetzgeber hat den früheren "Arbeitstrainingsbereich" der Werkstätten für behinderte Menschen nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich zu einem „Berufsbildungsbereich“ aufgewertet und in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, dass er die Teilhabeförderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen insbesondere auch als Verpflichtung versteht, wo immer möglich durch gezielte Förderung auf sinnvolle Beschäftigungsalternativen außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen hinzuarbeiten, und zwar unabhängig von der Art oder Schwere der Behinderung der Betroffenen. Diese vom Gesetzgeber verfolgte Förderstrategie setzt natürlich das grundsätzliche Anerkenntnis der Fähigkeit der behinderten Menschen zu einer Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes voraus.

Ich bitte Sie um Ihr Verständnis dafür, dass ich mich vor dem Hintergrund meiner Ausführungen Ihrem Formulierungsvorschlag für eine Änderung von § 7 SGB II, dem eine genteilige Einschätzung zugrunde liegt, nicht anschließen kann.

Bei behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, ist hingegen grundsätzlich von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen behinderten Beschäftigten, die sich im Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne von § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO) befinden. Bei dieser Personengruppe ist wie bei Teilnehmern an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von einer Erwerbsfähigkeit auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wilmerstadt